

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 25.04.2024

2. Verordnung: [Zweitwohnungsabgabe]

ZWEITWOHNUNGSABGABE

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Fraxern vom 22.04.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023 idF LGBl. Nr. 27/2024 verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2

Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpegebäudes sind, wenn
 1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden.
 2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Personen gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,
- b) Zweitwohnungen, in denen nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 100 gästetaxepflichtigen Nächtigungen zu erwarten sind, oder
- c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter 8,91 Euro.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem darauffolgenden Tag der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe (9. Verordnung [Zweitwohnsitzabgabe] vom 29.12.2023) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S t e v e M a y r